

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.44 vom 18. November 2020

BS Appellationsgericht, 2020-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2019.44

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.44 du 18 novembre 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.44 del 18 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 398 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) ist die Berufung gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte zulässig, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird. Das ist vorliegend der Fall. Die Berufungsklägerin hat als Beschuldigte ein rechtlich geschütztes Interesse an der Änderung des angefochtenen Entscheides und ist daher zur Erhebung der Berufung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Berufungsgericht ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG; SG 154.100]). Auf die form- und fristgerecht erhobene Berufung ist somit einzutreten.

1.2 Gemäss Art. 398 Abs. 3 StPO können mit der Berufung Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden.

1.3 Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Die erstinstanzlich gefällten Freisprüche sind nicht angefochten und somit in Rechtskraft erwachsen. Angefochten werden hier die erstinstanzlichen Schuldsprüche und damit auch die Zivilforderungen und ■ gegebenenfalls ■ die Strafzumessung sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen.

E. 2

2.1 Die Vorinstanz ist mit der Anklage zusammengefasst von Folgendem ausgegangen: Die Berufungsklägerin habe im Frühsommer 2016 im Internet über eine Onlinedating-Plattform einen Mann, angeblich «D_____», kennengelernt und mit diesem anschliessend rege kommuniziert. Auf seine Frage habe sie sich bereit erklärt, für ihn Pakete entgegenzunehmen und an ihn weiterzuleiten. Unbekannte Täterschaft habe dann am 30. Juli 2016 auf den Namen der Berufungsklägerin zum Einen im Onlineshop der B_____ AG drei Mobilfunkverträge abgeschlossen und dazu drei Smartphones bestellt und zum Andern über die Webseite «www.[...]ch» bei der C_____ AG einen weiteren Mobilfunkvertrag abgeschlossen und dazu ein weiteres Smartphone bestellt. Die Berufungsklägerin habe die Pakete mit den Smartphones am 3. August 2016 (B_____ AG) respektive am 12. August 2016 (C_____ AG) entgegengenommen und jeweils gleichentags einem Mitarbeiter der E_____ übergeben, welche diese darauf nach Ghana gebracht habe, wo später Mobilfunkdienstleistungen der B_____ AG und der C_____ AG in Anspruch genommen wurden. Die Berufungsklägerin habe bei der Entgegennahme der Pakete jeweils dazu die auf ihren Namen abgeschlossenen Mobilfunkverträge und im Falle der C_____ AG ein Bestell- und ein Anmeldeformular unterzeichnet, ohne die Absicht, diese zu erfüllen.

Nach Auffassung der Vorinstanz habe sich die Berufungsklägerin durch ihr Verhalten des mehrfachen Betrugs zum Nachteil der B____ AG sowie der C____ AG schuldig gemacht.

2.2 Die Berufungsklägerin räumt ein, dass sie am 3. August 2016 drei Pakete der B____ AG entgegengenommen und den Empfang jeweils auch unterschriftlich quittiert hat; diese Pakete seien später am Tag von einem Mitarbeiter der E____ bei ihr abgeholt worden. Sie bestreitet indes, in diesem Zusammenhang Mobilfunkverträge unterzeichnet zu haben. Ausserdem bestreitet sie den Empfang und die Weiterleitung eines Pakets der C____ AG und auch die Unterzeichnung des entsprechenden Mobilfunkvertrags und des Bestellformulars am 12. August 2016. Ihr Verteidiger macht im Wesentlichen geltend, der angeklagte Sachverhalt sei nicht erstellt. Die Berufungsklägerin habe den Tatbestand des Betruges weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht erfüllt und hätte sich ohnehin in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt befunden; schliesslich müssten sich die Geschädigten auch eine gewisse Opfermitverantwortung entgegenhalten lassen.

2.3 Nachfolgend wird zunächst der relevante Sachverhalt eruiert (E. 3) und anschliessend rechtlich beurteilt (E. 4); die Zivilforderungen werden in E. 5 behandelt.

E. 3

3.1 Gemäss der in Art. 10 StPO, Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Unschuldsvermutung ist bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld zu vermuten, dass die wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist. Daraus wird der Grundsatz «in dubio pro reo» abgeleitet (BGE 127 I 38 E. 2 m. Hinw.). Im Sinne einer Beweislastregel besagt dieser Grundsatz, dass der Angeklagten ein Sachverhalt nur angelastet werden darf, wenn er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erstellt ist. Dabei darf sich das Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung nicht von einem für die Angeklagte ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären, wenn bei objektiver Betrachtung ernsthafte Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. In Art. 10 Abs. 3 StPO ist die Rede von «unüberwindlichen» Zweifeln. Bloss abstrakte und theoretische Zweifel sind freilich nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Vielmehr muss genügen, wenn das Beweisergebnis aus Sicht eines besonnenen und lebenserfahrenen Beobachters über jeden vernünftigen Zweifel erhaben ist; insbesondere genügt es, wenn die verschiedenen Indizien in ihrer Gesamtheit beweisbildend sind (zum Ganzen: BGE 144 IV 345 E. 2.2.3, 138 V 74 E. 7, 124 IV 86 E. 2a, je m. Hinw. sowie ausführlich: Tophinke, in Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. A., 2014, Art. 10 StPO N 82 ff.). «Der in dubio-Grundsatz wird erst anwendbar, nachdem alle aus Sicht des urteilenden Gerichts notwendigen Beweise erhoben und ausgewertet worden sind. Insoweit stellt er keine Beweiswürdigungsregel dar» (BGer 6B_651/2018 vom 17. Oktober 2018 E. 1.3.3; BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1 und 2.2.3.2). So hat das Gericht bei sich widersprechenden Beweismitteln nicht unbesehen auf den für die Angeklagte günstigeren Beweis abzustellen. Mit andern Worten enthält der Grundsatz «in dubio pro reo» keine Anweisung, welche Schlüsse aus dem einzelnen Beweismittel zu ziehen sind (vgl. statt vieler BGer 6B_699/2018 vom 7. Februar 2019 E. 2.3.2; BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1). Vielmehr wird die Beweiswürdigung als solche vom Grundsatz der freien und umfassenden Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO) beherrscht, wonach das Gericht die Beweise frei von Beweisregeln würdigt und nur nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber entscheidet, ob es eine Tatsache für bewiesen hält (BGE 127 IV 172 E. 3a; vgl. auch Wohlers, in Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur

Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 10 StPO N 25 ff.). Solange das Sachgericht den Standards der Beweismässigkeit folgt, hat es dabei einen weiten Ermessensspielraum (in BGE 143 IV 214 nicht publ. E. 13.1 des BGer 6B_824/2016 vom 10. April 2017). Nachfolgend ist in Berücksichtigung dieser Grundsätze zu prüfen, ob die Schuldsprüche im erstinstanzlichen Urteil zu Recht erfolgt sind.

E. 3.2

3.2.1 Die Beweislage ist insgesamt eher dünn. Es gibt einige Unterlagen in Zusammenhang mit den erwähnten Mobilfunkverträgen und Smartphonekäufen ■ darauf wird jeweils an passender Stelle zurückzukommen sein (vgl. unten E. 3.4, 3.5) ■ sowie die Aussagen und Angaben der Berufungsklägerin, worauf vorweg einzugehen ist.

3.2.2 Im vorinstanzlichen Urteil wird an verschiedener Stelle nicht glaubhaftes respektive unglaubwürdiges respektive zurückhaltendes Aussageverhalten der Berufungsklägerin erwähnt (vgl. Urteil Strafgericht [SG] S. 7, 8, 13 f., 17). Auf S. 17 des angefochtenen Urteils wird in diesem Zusammenhang festgehalten, durch ihr ausweichendes Aussageverhalten habe die Berufungsklägerin manifestiert, dass sie dem Gericht etwas verschweigen möchte, was von der Vorinstanz dann dahingehend ausgelegt wurde, dass der Berufungsklägerin klar gewesen sein müsse, dass sie bei der Entgegennahme der Pakete Verträge auf ihren eigenen Namen unterschrieben habe.

3.2.3 Tatsächlich sagte die Berufungsklägerin teilweise zurückhaltend aus und machte auch von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch (vgl. etwa act. 542), was ihr Recht als Beschuldigte ist (Art. 113 Abs. 1 StPO). Teilweise enthalten ihre Aussagen auch Unstimmigkeiten, beispielsweise, ob sie mit «D_____» auch per Videotelefonie kommuniziert habe. Dazu erklärte sie gemäss Rapport am 18. Oktober 2016, man habe sich einmal auch per Videotelefonat unterhalten (vgl. act. 218) ■ diese Angabe ist allerdings nicht unterschriftlich bestätigt ■ und anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung, sie habe nie ein Videotelefonat mit «D_____» geführt (vgl. act. 540). Insgesamt scheinen ihre Aussagen jedenfalls nicht taktisch motiviert zu sein. So ist insbesondere das ganze Strafverfahren überhaupt erst auf ihre Anzeige vom 18. Oktober 2016 (act. 215 ff.) und anschliessende Mitteilungen hin ins Rollen gekommen. Sie beklagte dort, Opfer eines Internet-Betrugs geworden zu sein, und schilderte gegenüber den Polizisten, wie sie einige Monate zuvor «D_____» im Internet kennengelernt und auf seine Anfrage hin Pakete entgegengenommen habe, welche wenig später von E_____ abgeholt worden seien. Später habe sie Rechnungen der B_____ erhalten und diese habe ihr mitgeteilt, sie habe dort drei Smartphones mit jeweils dazugehörigen Abonnements bestellt und erhalten, was sie aber bestreite. Sie gehe nun davon aus, dass «D_____» mit dieser Bestellung zu tun habe. Sie habe wegen eines Unfalls im September 2016 mit anschliessender Hospitalisierung erst im Oktober 2016 Anzeige erstatten können (vgl. act. 299). Die Abonnemente bei der B_____ habe sie mittlerweile sperren lassen. Diese Anzeige und die Angaben der Berufungsklägerin sprechen indiziell dafür, dass diese im Zeitpunkt der Anzeige (Mitte Oktober 2016) keinerlei Bewusstsein dafür hatte, sich in diesem Zusammenhang möglicherweise selbst strafbar gemacht zu haben ■ andernfalls sie von einer Anzeige wohl tunlichst abgesehen hätte.

3.2.4 Die Berufungsklägerin erscheint im Aussageverhalten teilweise tatsächlich etwas auffällig und vor allem überfordert (vgl. etwa Hinweise im Protokoll vom 3. Mai 2017, wonach die Berufungsklägerin den Kopf nach links und rechts drehe, act. 194; im Protokoll

der Verhandlung vor SG, wonach sie «nichts aussagend» den Kopf schüttle, act. 541 f.). Im Zeitpunkt der angeklagten Delikte ■ Sommer 2016 ■ befand sie sich, wie sich aus den Akten, insbesondere aus ihren Aussagen zur Person (vgl. act. 3 ff., 538 ff.) ergibt, mit rund 59 Jahren beruflich und persönlich an einem Tiefpunkt: Nach einem an sich erfolgreichen Berufsleben war sie seit Ende 2012 arbeitslos respektive auch gesundheitlich stark angeschlagen. Seit 2015 lebte sie gar von der Sozialhilfe. Zu diesem Zeitpunkt erfolgte auch die Trennung von ihrem Ehemann; sie sei deswegen «nach der Trennung, das gebe ich zu, total am Boden» gewesen (vgl. act. 540). In dieser Situation lernte sie über eine Onlinedating-Plattform den etwas jüngeren angeblichen Amerikaner «D_____», kennen, der ihr «Himmel und Erde versprochen» habe (act. 540). Sie musste im Nachhinein allerdings erkennen, dass sie offenbar einem Betrüger aufgesessen war. Auch die Scham darüber mag unter diesen Umständen ein Grund für ihr teilweise zurückhaltendes Aussageverhalten sein. Auch ist bei der Würdigung des Aussageverhaltens der Berufungsklägerin zu berücksichtigen, dass sie gemäss Akten seit einiger Zeit gesundheitlich angeschlagen ist; sie habe im Jahre 2012 «einen dreifachen» Herzinfarkt erlitten (act. 3), sei im September 2016 wegen eines Unfalles hospitalisiert worden (vgl. act. 220, 539); an der vorinstanzlichen Verhandlung im Januar 2018 erklärte sie, sie sei «psychisch und physisch angeschlagen», auch wegen des Strafverfahrens (vgl. act. 539). Der getrenntlebende Ehemann der Berufungsklägerin hat anlässlich seiner Befragung vom 2. Juni 2017 ebenfalls Sorgen um deren Gesundheit geäussert (act. 310). Aus gesundheitlichen Gründen konnte die Berufungsklägerin notabene auch nicht an der Berufungsverhandlung teilnehmen (vgl. Arztzeugnis vom 15. Oktober 2020, act. 659).

3.2.5 Unter diesen Umständen darf im vorliegenden Verfahren das zurückhaltende Aussageverhalten der Berufungsklägerin im Rahmen der Beweiswürdigung jedenfalls nicht per se schuldindizierend gewürdigt werden, zumal die Berufungsklägerin ein Recht auf Aussageverweigerung hat und es hier auch nicht um eine Konstellation geht, wo Schweigen respektive zurückhaltendes Aussageverhalten nicht anders ausgelegt werden kann, als dass sie schuldig wäre (vgl. dazu Lieberin: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 3. Auflage, 2020, Art. 113 N 54 ff.).

3.3 Es ist zunächst unbestritten und ergibt sich aus den Aussagen der Berufungsklägerin selbst (vgl. dazu Rapport betreffend Anzeige der Berufungsklägerin vom 18. Oktober 2016, act., 215 ff., Auss. Berufungsklägerin vom 3. Mai 2017, act. 179 f., anlässlich Verhandlung SG, act. 540 f.), dass diese im Mai oder Juni 2016 im Internet, wohl über eine Onlinedating-Plattform, eine Person kennengelernt hat, welche sich als «D_____», amerikanischer Staatsbürger, ausgab, und dass ein reger Austausch zwischen der Berufungsklägerin und diesem angeblichen «D_____» folgte. Der Mann fragte die Berufungsklägerin schliesslich an, ob sie für ihn Pakete entgegennehmen und an ihn weiterleiten könne, wozu sich diese bereit erklärte (vgl. act. 540 f.; 219).

E. 3.4

3.4.1 Weiter ist unbestritten und aufgrund der Akten erstellt (vgl. Report Onlineshop-Bestellungen, act. 51 ff.), dass am 30. Juli 2016 um 13.41 Uhr, 13.55 Uhr und 14.03 Uhr unbekannte Täterschaft im Onlineshop der B_____ AG im ■ nicht ganz korrekt geschriebenen ■ Namen der Berufungsklägerin ■ A _____ statt korrekt und wie auf der Identitätskarte vermerkt: A_____ ■ drei Mobilfunkverträge [...] mit einer Laufzeit von je 24 Monaten bei monatlichen Kosten von je CHF 199.■ abgeschlossen hat. Zu diesen drei Mobilfunkverträgen wurde jeweils ein iPhone 6S Plus zu einem reduzierten Preis von

CHF 299.■ bestellt; für die Aktivierung schlugen weitere je CHF 40.■ zu Buche. Als Zustelladresse wurde die Adresse der Berufungsklägerin angegeben. Es ist weder angeklagt noch erstellt, dass die Berufungsklägerin über diese Bestellungen, welche über die IP-Adresse [...], mutmasslich in Deutschland, getätigt wurden, informiert geschweige denn, dass sie daran beteiligt war.

E. 3.4.2

3.4.2.1 Die Vorinstanz (Urteil SG S. 7 ff.) hat es weiter für erwiesen erachtet, dass die Berufungsklägerin am 3. August 2016 um 11:49 Uhr, 11.52 Uhr und 11.53 Uhr die drei Pakete der B____ AG mit den Mobiltelefonen sowie zeitgleich die drei SIM-Karten empfangen habe. Anschliessend habe die Berufungsklägerin die Pakete mit den Mobiltelefonen sowie die zeitgleich zugestellten SIM-Karten einem Mitarbeiter der E____ übergeben, welche das Frachtgut nach () (Ghana) verbracht habe (vgl. dazu act. 270 ff.).

3.4.2.2 Die Berufungsklägerin anerkennt grundsätzlich die Entgegennahme der drei Pakete der B____ AG vom Postboten und die spätere Übergabe an einen Mitarbeiter der E____ (vgl. Rapport vom 18. Oktober 2016, act. 219; Einvernahme vom 3. Mai 2017, act. 183; Verhandlung SG, act. 539 und dazu act. 54, 59, 64; Zustellbescheinigungen vom 3. August 2016, 11.53 Uhr, 11.49 Uhr, 11.52 Uhr, je mit Scan). Aus den Unterlagen der E____ ergibt sich, dass der Auftrag nicht von der Berufungsklägerin, sondern von einer mutmasslich fiktiven Firma namens «[...]» in () (Ghana) erteilt worden war; die Berufungsklägerin war lediglich als «Pickup-Adresse» und Kontaktperson (hier nun unter dem Namen «[...]») angegeben (vgl. act. 270 ff.).

3.4.2.3 Bestritten und nicht erstellt ist hingegen, dass die SIM-Karten jeweils mit separater Post versendet worden sind. Dafür spricht zwar die Angabe der B____ (act. 46, vgl. auch Aktennotiz, act. 275), wonach die SIM-Karten separat versendet würden. Allerdings konnte nach Angaben der B____ vom 7. November 2016 nicht mehr eruiert werden, ob die SIM-Karten vor, nach oder gleichzeitig mit den Mobiltelefonen bei der Berufungsklägerin eingetroffen seien (vgl. act. 275). Im Ergebnis lässt sich somit nicht mit Sicherheit feststellen, wie und wann die SIM-Karten der Berufungsklägerin zugestellt worden sind. Jedenfalls kann nicht davon ausgegangen werden, dass die SIM-Karten, wie angeklagt, der Berufungsklägerin separat gegen Unterschrift übergeben worden sind, denn dann hätte sich im November 2016 noch ohne Weiteres eruieren lassen können, wann und wie die Zustellung dieser Karten erfolgt wäre. In dubio ist somit davon auszugehen, dass die SIM-Karten sich auch in den Paketen der B____ befunden haben ■ wie dies notabene laut Anklage auch in den Fällen F____ AG (insoweit erfolgte ein Freispruch) und C____ AG der Fall gewesen sein soll (vgl. Urteil SG S. 4).

E. 3.4.3

3.4.3.1 Die Vorinstanz geht weiter davon aus, dass die Berufungsklägerin beim Empfang der Pakete auch die drei dazugehörenden Mobilfunkverträge unterzeichnet habe. Dies wird von der Berufungsklägerin bestritten (act. 541).

3.4.3.2 In den Akten befinden sich Kopien der drei als «contract» bezeichneten Mobilfunkverträge der B____ AG, in englischer Sprache verfasst, lautend auf «A____», welche eine Unterschrift enthalten und mit Datum und teilweise mit der Ortsangabe «Basel» versehen sind (act. 55, 60, 65). Die Berufungsklägerin hat von Anfang an und konstant bestritten, dass sie diese Verträge unterschrieben habe (vgl. act. 541, 192). Die Vorinstanz (Urteil SG S. 7 f.) hat verschiedene in den Akten befindliche und der Berufungsklägerin

zugeordnete Unterschriften mit den Unterschriften auf diesen Mobilfunkverträgen verglichen und ist aufgrund dieses Vergleichs zum Schluss gekommen, die Unterschriften auf den Mobilfunkverträgen seien «ziemlich ähnlich» zu den ■ zugestandenermassen ■ von der Berufungsklägerin stammenden Unterschriften auf den Bezugsquittungen, unter Berücksichtigung, dass letztere auf einem Handscanner geleistet wurden und deswegen «gekrakelt und zittrig» anmuteten. Ausserdem wiesen diese Unterschriften auf den Mobilfunkverträgen ein «sehr ähnliches» Schriftbild zur Unterschrift der Berufungsklägerin auf deren Identitätskarte auf.

Es ist nicht Sache des Gerichts, im Falle einer umstrittenen Urheberschaft einer Unterschrift selbst einen laienhaften Schriftvergleich durchzuführen. Dafür wäre gegebenenfalls ein entsprechender Experte beizuziehen, welcher ein Schriftvergleichsgutachten zu erstellen hätte. Vorliegend wäre ein entsprechendes Gutachten indes, wie bereits die Vorinstanz (Verfügung vom 2. Januar 2019, act. 488) und die Staatsanwaltschaft (Entscheid vom 8. Oktober 2018, act. 459) und nun auch die Privatklägerin C_____ AG in der Stellungnahme vom 20. November 2019 (vgl. act. 625) richtig erkannt haben, nicht zielführend. Zum Einen weichen die verschiedenen, der Berufungsklägerin zugeordneten Unterschriften in den Akten stark voneinander ab (vgl. etwa act. 6, 54, 55, 59, 60, 64, 65, 207, 208, 441). Zahlreiche Unterschriften sind nur auf Kopien vorhanden. Einige Unterschriften sind mittels eines Touchscreen-Stifts direkt auf dem Erfassungsgerät des Postboten geleistet worden, was die Unterschrift notorisch verändert. Es ist unter diesen Umständen nicht mit einem aussagekräftigen Gutachten zu rechnen und der Antrag der Verteidigung somit auch im Berufungsverfahren abzuweisen. Unter diesen Umständen kann ein entsprechendes Gutachten eines Experten aber nicht durch einen laienhaften Unterschriftenvergleich des Gerichts ersetzt werden. Vielmehr kann unter diesen Umständen nichtals aufgrund des Schriftbildes erstellt gelten, dass die Berufungsklägerin die umstrittenen Unterschriften geleistet hat, mögen diese auch durchaus ähnlich zu anderen ihr zugeordneten Unterschriften sein. Notabene hätte ja auch eine Person, die die Unterschrift der Berufungsklägerin nachzumachen versucht hätte, sich um ein möglichst ähnliches Schriftbild bemüht.

3.4.3.3Die Vorinstanz hält in diesem Zusammenhang weiter fest, dass vernünftigerweise kein anderes Szenario denkbar sei, als dass die Berufungsklägerin selbst die Unterschriften auf den Mobilfunkverträgen geleistet habe. Dies ist, auch wenn es durchaus Anhaltspunkte für dieses Szenario geben mag, eine Mutmassung der Vorinstanz. Denn die exakten Umstände der Auslieferung der drei Pakete und insbesondere der Unterzeichnung der drei Mobilfunkverträge lassen sich im Nachhinein nicht mehr zweifelsfrei ermitteln. Auf Aufforderung der Verfahrensleitung, zu belegen, dass die Mobilfunkverträge «[...]» vom Postboten am 3. August 2016 der Berufungsklägerin bei gleichzeitiger Verifizierung von deren Identität zur Unterschrift vorgelegt worden sind, hat die B_____ AG am 6. Mai 2020 mitgeteilt, dass die Post nach der verstrichenen Zeit keine weiteren Unterlagen beisteuern könne. Es wurde lediglich ein allgemeines und nicht auf den konkreten Fall bezogenes Dokument «Sonderleistung Identitätsprüfung/Vertragsunterzeichnung» der Post eingereicht (vgl. act. 637 ff.). Es ist somit nicht mehr möglich, den Nachweis zu erbringen, dass die Vertragsdokumente der Berufungsklägerin mit gleichzeitiger Überprüfung der Identität zur Unterschrift vorgelegt worden sind. Verlässliche Auskunft über die Umstände der hier interessierenden konkreten Zustellung der Pakete und insbesondere über die Einholung der Unterschriften auf den drei Mobilfunkverträgen hätte(n) allenfalls der oder die beteiligten

Postbote(n) geben können ■ die Berufungsklägerin hat davon gesprochen, dass «komischerweise» zwei Pöstler zu ihr gekommen seien (vgl. 183; vgl. auch unten E. 3.4.3.5). Es ist heute allerdings auch nicht mehr möglich, den entsprechenden Postboten zu eruieren; zudem wäre aus einer solchen Befragung nach rund 4 Jahren auch nichts Relevantes zu erwarten. Diesen Beweisverlust hat indes nicht die Berufungsklägerin zu verantworten und zu tragen. Immerhin war sie es selbst, die durch eine Strafanzeige das Verfahren überhaupt angestossen hat ■ und zwar in einem Zeitpunkt (Oktober 2016), als es mutmasslich noch möglich gewesen wäre, weitere sachdienliche Informationen von der Post zu erhalten und den/die mit der Angelegenheit befassten Postbote/n ausfindig zu machen und zu befragen.

3.4.3.4Es fällt auch auf, dass auf den Mobilfunkverträgen ■ anders als notabene auf den unbestrittenerweise von der Berufungsklägerin unterzeichneten Empfangsbestätigungen der Pakete ■ der Nachname der Berufungsklägerin ■ entsprechend offensichtlich den dazugehörenden Internetbestellungen ■ nicht ganz korrekt aufgeführt ist (vgl. act. 55, 60, 65 gegenüber act. 54, 59, 64): Statt korrekt «[...]» ist auf den Mobilfunkverträgen «[...]» vermerkt. Dies mag zunächst vernachlässigbar erscheinen. Laut dem von der B____ AG im Berufungsverfahren eingereichten Merkblatt «Sonderleistung Identitätsprüfung» wären vom Postboten indes Vor- und Nachnamen genau zu prüfen gewesen, mit dem Hinweis: «Jeder Buchstabe muss stimmen» (act. 641). Vorliegend stimmt bei den Mobilfunkverträgen offensichtlich nicht jeder Buchstabe. Eine Kopie eines eigentlichen Formulars «Identitätsprüfung» findet sich im Übrigen auch nicht in den Akten. Es bestehen durchaus Ungereimtheiten.

3.4.3.5Erwähnenswert ist noch Folgendes: Gemäss Akten sollen der Berufungsklägerin praktisch zeitgleich mit den drei Paketen der B____ AG (p.m.: 3. August 2016, 11.49 Uhr, 11.52 Uhr, 11.53 Uhr) am 3. August um 11.51 Uhr, 11.53 Uhr und 11.54 Uhr drei weitere Pakete der F____ AG zugestellt worden sein (vgl. act. 396 ff.; insoweit ist die Berufungsklägerin rechtskräftig von der Anklage des Betrugs freigesprochen worden, vgl. Urteil SG, S. 11 f., 18). Es gab in Zusammenhang mit den Paketen der F____ allerdings auch Ungereimtheiten bei den «ID-Check»-Formularen, denn die entsprechenden Felder des Formulars waren überhaupt nicht ausgefüllt, was die Vorinstanz darauf zurückführt, «dass die Kästchen vom Postbotenaufgrund des wohl vorhandenen Zeitmangelsschlicht nicht ausgefüllt wurden» (Urteil SG S. 12; vgl. dazu act. 97 f., 112 f., 128 f.; Hervorhebung nicht original).

3.4.3.6Zusammengefasst lässt sich heute nicht mehr zweifelsfrei abklären, ob die Mobilfunkverträge «[...]» der Berufungsklägerin vom Postboten am 3. August 2016 unter gleichzeitiger Verifizierung der Identität zur Unterschrift vorgelegt worden sind. Es gibt zudem verschiedene Auffälligkeiten und Ungereimtheiten in Zusammenhang mit der (unbestrittenen) Zustellung der Pakete und insbesondere mit der (bestrittenen) Unterzeichnung der Mobilfunkverträge. Unter diesen Umständen sind doch Zweifel angebracht und ist somit nicht erstellt, dass die Berufungsklägerin die drei Mobilfunkverträge der B____ AG nach ordnungsgemässer Überprüfung der Identität unterzeichnet hat.

3.4.3.7Zu bedenken gilt es ausserdem, dass die drei Mobilfunkverträge der B____ AG laut Anklage und Vorinstanz bei der Übergabe der drei Pakete unterzeichnet worden sein sollen, also eigentlich «an der Haustüre» und unter entsprechendem (Zeit)druck (vgl. auch oben E. 3.4.3.5 am Ende mit Hinweis auf Urteil SG S. 12). Die Berufungsklägerin war gemäss

Aktenlage über die von der unbekanntem Täterschaft im Internet abgeschlossenen Mobilfunkverträge und Bestellungen der drei Smartphones gar nicht informiert. Kommt dazu, dass der Berufungsklägerin zu diesem Zeitpunkt ■ laut Anklage ■ praktisch im Minutentakt insgesamt 6 Pakete ausgehändigt worden sein sollen (vgl. oben E. 3.4.3.5) ■ was ihre Überforderung verstärkt hätte. Die als «contract» bezeichneten Mobilfunkverträge (vgl. act. 55, 60, 65) sind im Übrigen auffallend kleingedruckt und in englischer Sprache gehalten. Der (stolze) Abonnementspreis von CHF 199.■ pro Monat lässt sich den «contracts» selbst bei mehrfachem Lesen nicht entnehmen. Auch ist für die Leserin des Vertragstextes nicht ersichtlich, ob respektive zu welchen Konditionen der Kaufpreis der Mobiltelefone von je CHF 349.■ ■ der übrigens nicht einmal dem Kaufpreis gemäss Bestelldetails (act. 52) entsprechen würde ■ überhaupt (noch) zu bezahlen gewesen wäre. Unter diesen Umständen deutet doch einiges darauf hin, dass die Berufungsklägerin sich bei einer allfälligen ■ bestrittenen und wie bereits dargelegt ohnehin nicht erstellten ■ Unterzeichnung dieser Schriftstücke, an der Haustüre unter Zeitdruck, gar nicht bewusst gewesen wäre, dass sie nicht etwa bloss auch noch «auf Papier» den Empfang der Pakete quittieren würde, sondern dass sie sich damit gegenüber der B____ AG zur Zahlung von ■ dreimal! ■ monatlich CHF 199.■, während mindestens 2 Jahren, somit über CHF 14'000.■, sowie zu weiteren rund CHF 1'000.■ für drei Smartphones verpflichtet hätte.

Selbst wenn also mit der Vorinstanz davon ausgegangen würde, dass die Berufungsklägerin die drei «contracts» unterzeichnet hätte, so wäre unter den gegebenen Umständen doch zweifelhaft und nicht erstellt, dass sie dabei überhaupt realisiert hätte, dass sie Mobilfunkverträge unterzeichnet hätte und gegenüber der B____ AG enorme finanzielle Verpflichtungen eingegangen wäre, die ihre Leistungsfähigkeit ganz offensichtlich weit überstiegen hätten. Hier hätten allenfalls die Angaben des oder der Postboten über die Umstände der Aushändigung der Pakete, Unterzeichnung von Quittungen und Papieren etc. weiteren Aufschluss geben können. Auch dies ist nun nicht mehr möglich, was nicht zu Lasten der Berufungsklägerin gehen kann. Es wäre unter diesen Umständen durchaus nachvollziehbar, dass die Berufungsklägerin, die ja ohne Weiteres einräumt, die Pakete der B____ AG erhalten und weitergeleitet zu haben, die Unterzeichnung der Mobilfunkverträge deshalb bestreitet, weil sie sich eben gar nie bewusst gewesen ist, etwas Derartiges zu unterschreiben.

E. 3.5

3.5.1 Nicht bestritten und aus den Akten ersichtlich ist (vgl. dazu Report, act. 158 ff.; Anmeldeformular C____ Mobile, act. 152, Bestellformular für C____ und Handyfinanzierung, act. 153), dass von unbekannter Täterschaft, ebenfalls am 30. Juli 2016, um 16.18 Uhr, über die Webseite «www[...].ch» bei der Firma C____ AG ein Mobiltelefonvertrag [...] auf den Namen der Berufungsklägerin abgeschlossen wurde. Zum Vertragsschluss wurde ausserdem ein Apple iPhone 6S 64 GB zu einem Kaufpreis von CHF 879.60 bestellt, welcher innerhalb von 24 Monaten durch monatliche Raten von CHF 36.65 bezahlt werden sollte. Diese Bestellung wurde über die IP-Adresse [...], mutmasslich westlich von der Republik Kongo aus, getätigt. Es ist nicht davon auszugehen und auch nicht angeklagt, dass die Berufungsklägerin über diese Bestellung im Bilde gewesen ist.

3.5.2 Die Vorinstanz (Urteil SG S. 13) hat es für erstellt erachtet, dass, wie es die C____ AG in der Mail vom 4. April 2017 (act. 150 f.) schildert, das Paket mit dem Mobiltelefon und der dazugehörigen SIM-Karte der Berufungsklägerin am 12. August 2016 übergeben

wurde, nachdem diese ■ nach erfolgter Identitätsprüfung durch den Postboten ■ das Anmeldeformular «C____ Mobile» sowie das Bestellformular «C____ Mobile und Handyfinanzierung» unterzeichnet hatte. Anschliessend habe die Berufungsklägerin das Paket mit dem Mobiltelefon und mit der SIM-Karte noch gleichentags einem Mitarbeiter der E____ [...] übergeben, welche das Paket nach Ghana verbracht habe.

E. 3.5.3

3.5.3.1 Die Berufungsklägerin bestreitet in diesem Komplex sowohl die Entgegennahme und Weiterleitung eines Pakets als auch die Unterzeichnung des Anmelde- und des Bestellformulars.

3.5.3.2 Auf dem in den Akten befindlichen, von der C____ AG eingereichten Anmeldeformular [...] Mobile und Bestellformular für [...] Mobile und Handyfinanzierung (act. 152 f.) ist jeweils nicht nur der Name der Berufungsklägerin nicht korrekt geschrieben (wiederum «A____» statt «A____»), sondern auch das Geburtsdatum ist offensichtlich falsch erfasst: [...] statt korrekt [...]. Ausserdem ist auf dem Bestellformular als Ort und Datum einzig: «[...] 11.08.2016» vermerkt (act. 153); lediglich auf dem Anmeldeformular ist handschriftlich ergänzt: Basel, 12.8.16 (act. 152). Gemäss Mail der C____ AG, Customer Service, vom

E. 5

Die Berufungsklägerin ist somit von der Anklage des Betrugs zum Nachteil der Privatklägerinnen freizusprechen. Demnach besteht für die Zivilforderungen der Privatklägerinnen keine Anspruchsgrundlage aus unerlaubter Handlung (Art. 41 OR). Der Sachverhalt ist in strafrechtlicher Hinsicht spruchreif, erscheint in zivilrechtlicher Hinsicht indes noch nicht ganz spruchreif. Somit werden die Zivilforderungen der Privatklägerinnen, entsprechend dem Eventualantrag der Berufungsklägerin, auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO). Nach dem Ausgeführten und dem Ausgang des Verfahrens hat die Privatklägerin C____ AG im Rahmen des vorliegenden Strafverfahrens keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 433 Abs. 1, 436 Abs. 1 StPO); auch diese Forderung wird auf den Zivilweg verwiesen.

Im vorab versandten Dispositiv ist die von der Privatklägerin C____ AG geltend gemachte Parteientschädigung versehentlich auf CHF 396.10 beziffert worden statt korrekt auf CHF 1'481.■ (vgl. act. 624). Dies wird im vorliegenden begründeten Entscheid rektifiziert.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Berufungsklägerin von der Anklage des mehrfachen Betruges, auch zum Nachteil der B____ und der C____, kostenlos freizusprechen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen sämtliche erst- und zweitinstanzliche Verfahrenskosten zu Lasten des Staates (Art. 426 Abs. 2, 428 Abs. 1 StPO). Der amtliche Verteidiger der Berufungsklägerin ist gemäss seiner angemessenen Honorarnote aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.